



Waldhütten-Reglement

*Reglement über die Benützung der Waldhütte
der Ortsbürgergemeinde Birrwil*

A. Allgemein

Eigentümerin der Waldhütte ist die Ortsbürgergemeinde Birrwil. Die Verwaltung der Waldhütte untersteht dem Gemeinderat (nachstehend Vermieter genannt). Er wählt für die Wartung und die Betreuung der Waldhütte einen Hüttenwart oder eine Hüttenwartin und dessen bzw. deren StellvertreterIn.

B. Benützung

1. Der offene Vorraum mit den bestehenden Einrichtungen sowie die Feuerstelle neben der Hütte dürfen von allen frei benützt werden. Voraussetzung ist, dass die Hütte nicht vermietet oder die Mieterschaft mit der Benützung dieser Einrichtung einverstanden ist.
2. Zur Benützung der abgeschlossenen Räume bedarf es einer Bewilligung. Benützungsgesuche sind an die Gemeindekanzlei zu richten. Sie werden nach dem Reservationseingang bearbeitet.
3. Die GesuchstellerInnen müssen das 18. Altersjahr erreicht haben. Sowohl bei der Übergabe, während der Mietdauer, als auch bei der Abgabe der Waldhütte müssen die GesuchstellerInnen persönlich anwesend sein.
4. Bei zweifelhaften Mietgesuchen kann der Vermieter jederzeit ein Mietgesuch ablehnen. MieterInnen, deren Verhalten zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung der Waldhütte verweigert. In gravierenden Fällen ist auch eine sofortige Wegweisung durch den Hüttenwart / die Hüttenwartin oder eine entsprechende Amtsperson möglich.
5. Eine Weitervermietung der Waldhütte durch den Mieter ist ausdrücklich verboten.

C. Gebühren

1. Die Benützungsgebühren betragen:

Für Ortsansässige	(Fr./Sa./So. und an Feiertagen)	Fr. 190.00/Tag
	(Mo./Di./Mi./Do.)	Fr. 140.00/Tag

Für Auswärtige	(Fr./Sa./So. und an Feiertagen)	Fr. 280.00/Tag
	(Mo./Di./Mi./Do.)	Fr. 230.00/Tag

2. Dem Gemeinderat und der Birrwiler Schulpflege resp. Lehrerschaft (für Schulanlässe) steht die Waldhütte zu einem reduzierten Betrag von Fr. 100.00 pro Anlass zur Verfügung.
3. Ortsansässige Vereine, die Jagdgesellschaft und die Feuerwehr Birrwil können die Waldhütte 1 Mal pro Jahr zum reduzierten Preis von Fr. 100.00 benützen. Ab der zweiten Benützung betragen die Gebühren Fr. 190.00 resp. Fr. 140.00 pro Anlass.
4. Der Gemeinderat ist befugt, auf Antrag die Waldhütte zu einem speziellen Tarif zur Verfügung zu stellen.

5. In den Benützungsgebühren sind enthalten:
 - Die Benützung der Waldhütte von 09:00 Uhr bis 07:30 Uhr anderntags (oder nach Vereinbarung mit dem Hüttenwart / der Hüttenwartin)
 - Strom und Wasser
 - 3 Kisten Brennholz
 - Benützung der zur Verfügung gestellten Abtrocktücher (10 Stück)
 - Benützung der zur Verfügung gestellten Abwaschlappen (2 Stück)
 - Benützung des vorhandenen Reinigungsmaterials
 - Auf Verlangen zusätzlich 6 Festbankgarnituren
 - Aufwand des Hüttenwartes (Übergabe / Instruktion / Abnahme exkl. Reinigung)
6. Die Benützungsgebühr ist der Finanzverwaltung im Voraus gemäss separater Rechnungsstellung zu bezahlen.
7. Für Annullationen, welche später als 30 Tage vor der Benützung bekanntgegeben werden, ist eine Verwaltungsgebühr von Fr. 50.00 zu entrichten. Bei Annullierungen weniger als 14 Tage vor der Benützung werden 50 % des Mietpreises fällig.
8. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr und Material werden vom Hüttenwart / von der Hüttenwartin ersetzt und den MieterInnen in Rechnung gestellt.

D. Übernahme und Abgabe der Waldhütte

1. Die Übergabe der Waldhütte (inkl. Schlüssel) erfolgt zwingend vor Ort. Die MieterInnen haben den Hüttenwart / die Hüttenwartin mindestens 3 Tage vor dem Mietantritt bezüglich Terminvereinbarung zu kontaktieren. Bei Verlust des Schlüssels haften die MieterInnen für sämtliche daraus resultierenden Kosten.
2. Die MieterInnen sind verpflichtet, allfällige bei Mietantritt festgestellte Mängel oder Beschädigungen dem Hüttenwart / der Hüttenwartin umgehend zu melden.
3. Die Abgabe der Waldhütte hat bis spätestens 07.30 Uhr anderntags oder nach Vereinbarung mit dem Hüttenwart / der Hüttenwartin zu erfolgen.
4. Vor dem Verlassen der Hütte sind folgende Punkte zu beachten:
 - Bezüglich Tischordnung und allgemeiner Sauberkeit ist die Waldhütte im gleichen Zustand abzugeben, wie diese angetreten wurde.
 - Zur Sicherheit muss das Feuer vor dem Verlassen der Waldhütte niedergebrannt sein. Das Feuer darf nicht mit Wasser gelöscht werden. Die Asche ist in den zur Verfügung gestellten Metalleimer zu entsorgen.
 - Der Elektro-Hauptschalter muss ausgeschaltet werden.
 - Der Hauptschalter für die Elektroheizung muss ausgeschaltet werden.
 - Es ist sicher zu stellen, dass alles Wasser abgestellt ist.
 - Fensterläden, Fenster und Türen müssen korrekt verschlossen sein.
 - Sämtlicher Abfall ist von den MieterInnen mitzunehmen.

5. Folgende Reinigungsarbeiten sind vor der Abgabe zu verrichten:
 - Geschirr und Besteck sauber abwaschen und in die dafür vorgesehenen Schränke / Schubladen einräumen.
 - Tische und Stühle abwischen.
 - Boden mit dem Besen reinigen und anschliessend feucht aufnehmen.
 - Küche inkl. Backofen und Backbleche reinigen.
 - Siebe der Geschirrwaschmaschine gründlich reinigen.
 - Kühlschränke leeren, reinigen, Stecker ziehen und offen lassen.
 - WC-Anlage gründlich reinigen.
 - Grillroste reinigen.
 - Umgebung der Waldhütte aufräumen und Abfall entfernen.
 - Privat angebrachtes Deko- und Wegweisermaterial (Ballone, Plakate etc.) innerhalb und ausserhalb der Waldhütte (inkl. Zufahrtsstrassen) sind zu entfernen. Sollte dies unterlassen werden und einen Einsatz des Bauamtes auslösen, wird dem Mieter eine Pauschale von Fr. 60.00 in Rechnung gestellt.
6. Im Einverständnis mit dem Hüttenwart / der Hüttenwartin kann die Waldhütte durch dieselben gereinigt sowie zusätzliche Arbeitsleistungen in Anspruch genommen werden. Die anfallenden Kosten sind dem Hüttenwart / der Hüttenwartin im Voraus zu bezahlen.
7. Sollten die aufgelisteten Reinigungsarbeiten nicht oder ungenügend ausgeführt werden und dadurch den Einsatz des Hüttenwartes / der Hüttenwartin auslösen, hat die Mieterschaft diesen Zusatzaufwand mit Fr. 60.00/h dem Hüttenwart / der Hüttenwartin direkt vor Ort zu bezahlen:

E. Benützungsanweisungen und Vorschriften

1. Die Waldhütte darf nicht missbräuchlich verwendet werden. Insbesondere ist es verboten, in der Waldhütte zu übernachten. Bei missbräuchlicher Verwendung ist der Hüttenwart / die Hüttenwartin befugt, einzuschreiten.
2. Die Weisungen der in der Waldhütte angeschlagenen Hausordnung sind einzuhalten und die Waldhütte ist durch die MieterInnen entsprechend zu hinterlassen.
3. Es ist untersagt, die Möblierung der Waldhütte (Tische, Stühle etc.) im Freien aufzustellen.
4. Die Feuerstellen sind mit Sorgfalt zu befeuern. Ein übermässiges Befeuern mit hoher Flammenhöhe ist zum Schutz des Holzhauses generell verboten. In den Feuerstellen darf nur geeignetes Holz verbrannt werden. Abfälle dürfen unter keinen Umständen verbrannt werden.
5. Das Einschlagen von Nägeln und Bostitch-Klammern in die Holzkonstruktion der Waldhütte ist verboten. Das Aufhängen von Dekorationsmaterial ist mit geeignetem und leicht zu entfernendem Material vorzunehmen.
6. Für die Waldhütte besteht kein Wirte-Recht. Der Verkauf von Getränken und Speisen ist somit in und bei der Waldhütte nicht gestattet. Das Mitbringen und Zubereiten in der Küche oder auf dem Grill ist jedoch erlaubt.

7. Gemäss Bundesgesetz über den Schutz von PassivraucherInnen, ist in allen Räumen der Waldhütte striktes Rauchverbot. Beim Rauchen im Aussenbereich sind sämtliche Rauchabfälle korrekt zu entsorgen. Sollten dem Hüttenwart / der Hüttenwartin diesbezüglich Aufwendungen entstehen, sind diese durch die MieterInnen zu bezahlen.
8. Veranstaltungen unter Verwendung von technischen Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen sind gemäss Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (§20 lit. c) im Aussenbereich verboten.
9. Das Abbrennen von Feuerwerk ist generell verboten (§ 22 Polizeireglement).
10. Alle BenützerInnen sind angehalten, zur Waldhütte und deren Einrichtung Sorge zu tragen. Der Reinhaltung der Umgebung sowie dem Schutze der Waldpflanzen ist allgemein Beachtung zu schenken. Die BenützerInnen haften für Sachbeschädigungen solidarisch. Der Hüttenwart / die Hüttenwartin meldet besondere Vorkommnisse unverzüglich dem Gemeinderat.

F. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Hüttenwart / die Hüttenwartin ist berechtigt, während den Benützungszeiten in der Waldhütte Kontrollgänge durchzuführen und die Anwesenheit der MieterInnen zu überprüfen.
2. Liegengelassene Gegenstände sind innerhalb von 4 Wochen beim Hüttenwart / bei der Hüttenwartin abzuholen. Anschliessend werden sie entsorgt.
3. Motorfahrzeuge sind ausschliesslich auf dem vorhandenen Parkplatz abzustellen.
4. Zum Schutze des Wildes dürfen Hunde nicht frei laufengelassen werden.
5. Die Haftung der Ortsbürgergemeinde Birrwil beschränkt sich auf die Bestimmungen von Art. 58 OR. Jede weitere Haftung wird ausdrücklich abgelehnt. .
6. Die Bestimmungen des Polizeireglements der Gemeinde Birrwil sind auf jeden Fall einzuhalten.
7. Der Gemeinderat behält sich die jederzeitige Änderung oder Ergänzung dieses Reglements vor.

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Juni 2018 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 15. Dezember 2009.

5708 Birrwil, 15. Mai 2018

GEMEINDERAT BIRRWIL

Der Gemeindeammann:

Max Härri

Die Gemeindegeschreiberin:

Monika Gloor